

RS OGH 2018/6/21 12Os148/17g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2018

Norm

StGB §84 Abs3

Rechtssatz

Erhebliche Gewalt im Sinn dieser Gesetzesstelle liegt bereits dann vor, wenn beachtliche physische Kraft in einer Weise eingesetzt wird, die beträchtliche Verletzungen und/oder erhebliche Schmerzen verursachen soll. Demgemäß ist der Tatbestand nicht schon deshalb zu verneinen, wenn solche Folgen nicht eingetreten sind. Maßgeblich sind vielmehr die Handlungsmodalitäten selbst.

Entscheidungstexte

- 12 Os 148/17g
Entscheidungstext OGH 21.06.2018 12 Os 148/17g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132258

Im RIS seit

08.11.2018

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at